

Kreisschwimmverband Dithmarschen e.V. (KSChVD)

Fachverband im Kreissportverband Dithmarschen e.V. (KSV)
Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Schwimmverband e.V. (SHSV)

Geschäftsordnung gem. § 17 der Satzung

Fassung vom 07.01.1999, geändert am 28.02.2004

1. Allgemeines

- 1.1. Die Geschäftsordnung (GO) des Kreisschwimmverbandes Dithmarschen e. V. (KSChVD) gilt im Rahmen der gültigen Satzung.
- 1.1.1. Satzungsänderungen wirken sich unmittelbar auf die GO aus. Der Vorstand hat die Änderungen unverzüglich in die GO einzuarbeiten und den Mitgliedern zuzuleiten.
- 1.2. Die GO legt die Richtlinien für die Durchführung des Geschäftsbetriebes im Arbeitsbereich des Vorstands und der Ausschüsse fest.
- 1.3. Die GO regelt den Ablauf von Versammlungen.
- 1.4. Die GO ist in der männlichen Form abgefasst. Ist die Position mit einer weiblichen Person besetzt, gilt die weibliche Form.

2. Durchführung des Geschäftsbetriebes

- 2.1 Jedes Vorstandsmitglied erledigt den im Rahmen seines Ressorts anfallenden Geschäftsverkehr eigenverantwortlich.
- 2.1.1 Der 1. Vorsitzende führt, unterstützt durch den Gesamtvorstand, die Geschäfte des Verbandes. Er repräsentiert den KSChVD nach innen und außen.
- 2.1.2 Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Er informiert sich beim Lehrwart des SHSV über die Aus- und Fortbildung der Übungsleiter und Trainer und informiert die Vereine bei Bedarf.
- 2.1.3 Der Kassenwart ist verantwortlicher Leiter der Finanzen des Verbandes. Er ist an die Bestimmungen der Gebührenordnung und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung (JHV), des Vereinsausschusses (VA) und des Vorstandes gebunden. Er überwacht den Eingang der Beiträge gem. § 19 der Satzung, stellt den Haushaltsplan gem. § 20 der Satzung auf und legt für das abgelaufene Jahr den Kassenbericht gem. § 21 der Satzung vor.
- 2.1.4 Der Schwimmwart bemüht sich um die Förderung des Schwimmsports. Er ist verantwortlich für die sportlichen Veranstaltungen und ist Disziplinarberechtigter gemäß §34 Abs.2 der RO des DSV. Er kann zu seiner Unterstützung einen Schwimmausschuss bilden.
- 2.1.5 Der Schriftwart führt das Protokoll der JHV, des Vereinsausschusses, des Vorstandes und ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.1.6 Der Kampfrichterobmann (KRO) ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter im KSChVD; gemäß der Kampfrichterordnung. Er führt eine Kartei über die Kampfrichter.
- 2.1.7 Der Jugendwart ist verantwortlich für die Jugendarbeit gemäß § 14 der Satzung des KSChVD.

- 2.2 Der Schriftverkehr wird von jedem Vorstandsmitglied eigenverantwortlich für seinen Bereich durchgeführt. Jedes Schriftstück hat die Funktion, Name und Adresse zu tragen.
- 2.3 Schriftstücke, die dem KSChVD außerordentliche, rechtliche Verpflichtungen auferlegen, bedürfen der Unterschriften von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
- 2.3.1 Schriftstücke, die dem KSChVD finanzielle Verpflichtungen auferlegen, können im Rahmen der Vorgaben des Haushalts von jedem Vorstandsmitglied für seinen Bereich, nach Abstimmung mit dem Kassenwart, verfügt werden. Hierzu ist beim Kassenwart ein Kostenvoranschlag einzureichen und die Abrechnung bis 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Amtliche Wettkämpfe sind ausgenommen.
- 2.4 Der Vorstand verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des von der JHV genehmigten Haushalts. Ist kein Haushalt verabschiedet worden, verfügt der Vorstand im Rahmen des Haushalts vom Vorjahr.
- 2.4.1 Geplante Maßnahmen sind dem Kassenwart bis 6 Wochen vor der JHV für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages mitzuteilen.
- 2.5 Die Protokolle der JHV und der Jugendvollversammlung sind vom 1. Vorsitzenden für dauernd zu archivieren. Die Protokolle der Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen sind von ihm 10 Jahre aufzubewahren.
- 2.5.1 Haushaltsvoranschläge, Abrechnungsunterlagen und Kassenbelege sind vom Kassenwart 10 Jahre aufzubewahren.
- 2.5.2 Rechtlich verbindliche Schriftstücke sind vom 1. Vorsitzenden bis 2 Jahre nach Beendigung ihrer Verbindlichkeit aufzubewahren.
- 2.6 Grundsätzliche Beschlüsse der Organe sind gesondert verfaßt und fortlaufend nummeriert vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet den Mitgliedern zuzuleiten.
- 2.7 Die von der JHV festgelegten Beiträge sind von den Mitgliedern dem Kassenwart im 1. Quartal des Jahres zuzuleiten.

3. Versammlungsordnung

- 3.1 Die Versammlungsordnung gilt für sämtliche Sitzungen/ Tagungen der Organe des KSChVD, der Schwimmjugend und der Ausschüsse.
- 3.2 Die JHV, der Jugendausschuss und die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. An den Sitzungen des Vorstands können Mitglieder der Vereine ohne Stimmrecht teilnehmen. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus zwingenden Gründen auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ausgeschlossen werden.
- 3.3 Die JHV kann auf Antrag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitgliedern unterbrochen werden. Sie muß innerhalb von 2 Wochen fortgesetzt werden.
- 3.4 Die JHV ist zu unterbrechen, wenn der Vorstand sich zu einer Beratung zu einem Tagesordnungspunkt zurückziehen muss.
- 3.5 Die JHV ist zu unterbrechen, wenn die Hälfte der zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit Stimmberechtigten den Versammlungsraum verlassen haben.
- 3.6 Die JHV und der Jugendausschuss gelten als unterbrochen, wenn sich der Versammlungsleiter kein Gehör verschaffen kann und seinen Platz zum Zeichen der Unterbrechung verläßt.
- 3.7 Eine Versammlung kann vor Erledigung der Tagesordnung auf Antrag mit 2/3 Mehrheit beendet werden.
- 3.8 Der Versammlungsleiter hat die offizielle Beendigung der Versammlung bekanntzugeben.

4. Fristen

- 4.1 Die JHV wird gem. § 10 Abs.4 der Satzung einberufen.
- 4.2 Der Jugendausschuss wird gemäß Jugendordnung einberufen.
- 4.3 Die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung 7 Tage vorher den Mitgliedern zuzuleiten.

5. Beschlussfähigkeit

- 5.1 Die Beschlussfähigkeit der JHV regelt die Satzung.
- 5.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsausschuss-, Vorstands-, Jugendausschuss- und Ausschuss-Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 5.3 Die Beschlussfähigkeit wird vom Versammlungsleiter festgestellt.

6. Versammlungsleitung

- 6.1 Die JHV wird durch den 1. Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Er wird dabei vom Vorstand unterstützt.
- 6.2 Der Jugendausschuss wird vom Jugendwart oder seinem Vertreter geleitet. Ist der Jugendvorstand nicht dazu in der Lage kann die Aufgabe vom 1. oder 2. Vorsitzenden des KSchVD wahrgenommen werden.
- 6.3 Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder Kassenwart geleitet.
- 6.4 Der Vereinsausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter im Vorstand geleitet.
- 6.5 Die Ausschüsse gemäß § 15 der Satzung werden vom fachlichzuständigen Vorstandsmitglied geleitet.

7. Bestimmungen für die Jahreshauptversammlung

- 7.1 Nach Eröffnung der Versammlung und Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt ggf. die Wahl des Protokollführers, falls der Schriftwart verhindert ist.
- 7.2 Die Versammlung beschließt die Tagesordnung, nachdem über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung mit einfacher Mehrheit entschieden worden ist.
- 7.3 Die Tagesordnung wird in der festgesetzten Reihenfolge behandelt. Auf Antrag und mit Zustimmung der Versammlung kann die Reihenfolge jederzeit geändert werden.
- 7.4 Auf Antrag kann ein Tagesordnungspunkt jederzeit von der Tagesordnung abgesetzt werden; hierzu bedarf es der 2/3-Mehrheit der zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesenden Stimmen.
- 7.5 Die Tagesordnung der JHV muss die in der Satzung § 10 Abs. 5 aufgeführten Punkte enthalten. Für diese Tagesordnungspunkte gilt Punkt 7.4 nicht.
- 7.6 Die JHV ist nicht beschlussfähig, wenn sich mehr als die Hälfte der zum Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussfähigkeit anwesenden stimmberechtigten Delegierten aus der Versammlung entfernt hat. Die JHV muss in diesem Fall solange unterbrochen werden, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist, ggf. muss sie neu einberufen werden.

7.7 Protokoll

- 7.7.1 Über jede JHV ist ein Protokoll anzufertigen. Es muß unparteiisch geführt werden und darf nur berichten.
- 7.7.2 Der Schriftwart führt das Protokoll. Ist er dazu nicht in der Lage, wird vom Vorstand der JHV ein Protokollführer vorgeschlagen und von ihr gewählt.
- 7.7.3 Das Protokoll der JHV ist unverzüglich zu erstellen, vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- 7.7.4 Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung können Einsprüche gegen das Protokoll beim 1. Vorsitzenden geltend gemacht werden. Gibt es keine Einsprüche, ist das Protokoll genehmigt. Bei Einsprüchen entscheidet der Vorstand bis zur nächsten JHV.
- 7.7.5 Die auf der JHV gefassten Beschlüsse haben unabhängig von der Erstellung und Genehmigung des Protokolls mit sofortiger Wirkung Gültigkeit. Satzungsänderungen treten vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 7.7.6 Jedes Protokoll muß mindestens enthalten:
 - 1. Ort und Datum
 - 2. Beginn und Ende
 - 3. Angaben über die Beschlußfähigkeit
 - 4. Teilnehmer
 - 5. Tagesordnung
 - 6. Ergebnisse der Abstimmung
 - 7. Den Wortlaut der Beschlüsse
- 7.7.7 Beschlüsse sind gesondert, fortlaufend nummeriert und vom 1. Vorsitzenden unterschrieben als Anlage zur Satzung den Mitgliedern zuzuleiten.

7.8 Berichte

- 7.8.1 Die Vorstandsmitglieder haben auf der JHV einen Tätigkeitsbericht abzugeben.
- 7.8.2 Der Kassenbericht und der Haushaltsvoranschlag sind den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich vorzulegen.
- 7.8.3 Der Bericht der Kassenrevisoren ist schriftlich und mündlich zu erstatten.
- 7.8.4 Der Versammlungsleiter hat der JHV nach jedem Bericht die Möglichkeit zur Aussprache zu dem Bericht zu geben.

7.9 Entlastung

- 7.9.1 Die Entlastung des Vorstands erfolgt in der Reihenfolge:
 - a) Kassenwart
 - b) Vorstand
- 7.9.2 Auf Antrag hat die Entlastung einzelner Vorstandsmitglieder getrennt vom Gesamtvorstand zu erfolgen.
- 7.9.3 Nach der Entlastung treten die Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Entlastung vom Vorstand zurück.

- 7.10 Der Haushaltsvoranschlag wird von der JHV beschlossen.

8. Vereinsausschuss (VA)

- 8.1 Der VA tagt ein Mal im Jahr und nach Bedarf.
- 8.2 Der VA wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter im Vorstand einberufen.
- 8.3 Einladungsfristen gemäß Punkt 4.3
- 8.4 Für das Protokoll gelten die Punkte 7.7.1 - 7.7.6

9. Vorstand

- 9.1 Der Vorstand tagt mindestens 2 mal im Jahr.
- 9.2 Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand laden zu den Sitzungen ein und leiten die Sitzung.
- 9.3 Einladungsfristen gemäß Punkt 4.3.
- 9.4 Für das Protokoll gelten die Punkte 7.7.1 - 7.7.6.
- 9.5 *Die Ausschüsse gemäß § 15 der Satzung tagen nach Bedarf. Sie werden vom fachlich zuständigen Vorstandsmitglied zu den Sitzungen eingeladen. Es gelten die Punkte 9.3 und 9.4*

10. Redeordnung

- 10.1 Die Redeordnung gilt für Sitzungen/Tagungen der Organe des KSchVD und der Schwimmjugend und sinngemäß der Ausschüsse und des Schiedsgerichts.
- 10.2 Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Es wird eine Rednerliste geführt, nach der das Wort zu erteilen ist.
- 10.3 Redner sollen zur Sache sprechen; persönliche Bemerkungen haben zu unterbleiben.
- 10.4 Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu ermahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm nach vorheriger Verwarnung das Wort zu entziehen. Ist ein Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gehört worden, entscheidet die Versammlung, ob der Redner weitersprechen darf.
- 10.5 Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.
- 10.6 Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort erhalten. Haben sie das Schlußwort erhalten, kann zu der behandelten Sache nicht mehr gesprochen werden.
- 10.7 Zu derselben Sache soll anderen Rednern als dem Antragsteller und dem Berichterstatter nur zweimal das Wort erteilt werden.
- 10.8 Mitgliedern des Präsidiums muß auf Verlangen jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt werden.
- 10.9 Außerhalb der Rednerliste kann sonst nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblickliche Redner seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.
- 10.10.1 Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluß der Debatte oder Vertagung beantragt, so kann außerhalb der Rednerliste vor der Beschlußfassung noch je einem Redner für und gegen die Sache das Wort erteilt werden.
- 10.10.2 Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, können Schluß der Debatte oder Vertagung nicht beantragen.

- 10.11 Gästen kann zu Tagesordnungspunkten das Wort erteilt werden. Eine Ablehnung kann nur aus zeitlichen Gründen erfolgen. Sie ist unzulässig, wenn der Gast von der Sache direkt betroffen ist.

11. Abstimmungen

- 11.1 Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen. Erscheint das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden.
- 11.2 Die Reihenfolge, in der die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Abstimmung kommen, bestimmt der Versammlungsleiter. Dabei ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei der Abstimmung über zu bewilligende Geldbeträge wird mit der größten Summe begonnen, Zusatzanträge gehen dem Hauptantrag voraus.
- 11.3 Nach Schluß der Aussprache stellt der Versammlungsleiter die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so zu fassen, daß sie mit JA oder NEIN beantwortet werden kann. Alternativanträge sind zulässig.
- 11.4 Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.

12. Wahlen

- 12.1 Die in den Punkten 10 (Redeordnung) und 11 (Abstimmungen) festgelegten Regeln gelten auch für Wahlen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- 12.2.1 Wahlvorschläge erfolgen auf Zuruf der stimmberechtigten Anwesenden.
- 12.2.2 Werden nicht anwesende Kandidaten benannt, muß mit dem Wahlvorschlag eine schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme der Wahl beim Versammlungsleiter vorgelegt werden
- 12.2.3 Vor Eintritt in einen Wahlgang befragt der Versammlungsleiter die vorgeschlagenen Kandidaten in der umgekehrten Reihenfolge der Benennung, ob sie sich zur Wahl stellen.
- 12.3.1 Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, sofern nicht auf geheime Wahl verzichtet wird.
- 12.3.2 Über die Besetzung mehrerer gleichartiger und gleichrangiger Ämter kann mit Zustimmung der Versammlung in einem Wahlgang entschieden werden.

13. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung am 03.03.90 in Kraft.
25.02.2003 Rechtschreibung geändert
28.02.04 geändert JHV

Jürgen Seidel
1. Vorsitzender

